

07.03.23

Wo

Verordnung der Bundesregierung

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung

A. Problem und Ziel

Durch das Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) wurden zum 1. Januar 2023 auch die Mietenstufen für Kreise und Gemeinden angepasst.

Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau, welches nach § 12 Absatz 4 Satz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) durch das Statistische Bundesamt auf Grundlage der amtlichen Wohngeldstatistik festgestellt wird. Dabei wird nach § 12 Absatz 3 WoGG den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 10 000 jeweils eine eigene Mietenstufe zugeordnet und die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 10 000 und gemeindefreie Gebiete ihren jeweiligen Kreisen.

Für die Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 wurden die dafür notwendigen Berechnungen auf Basis der Datengrundlage zu den Stichtagen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 durchgeführt. Aufgrund eines Übertragungsfehlers beim Statistischen Bundesamt wurden bei der Anpassung der Mietenstufen 18 Gemeinden irrtümlich ihren jeweiligen Kreisen zugeordnet anstatt ihnen eigene Mietenstufen zuzuweisen. In Folge dessen wurden 15 Gemeinden in Baden-Württemberg zu niedrig eingestuft. Weiteren drei Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wurde keine eigene Mietenstufe zugeordnet; allerdings wurden sie richtig eingestuft, da die Mietenstufe ihres Landkreises genauso hoch ist wie ihre künftige eigene Mietenstufe. Die Zuordnung eines Kreises in Nordrhein-Westfalen zu einer Mietenstufe entfällt, weil dieser Kreis keine Gemeinden mehr mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern umfasst.

B. Lösung

Die Zuordnung der Mietenstufen für die 18 Gemeinden, die irrtümlich keine eigene Mietenstufe erhalten haben, ist durch eine Änderung der Anlage zur Wohngeldverordnung zu korrigieren. Die Mietenstufe für den Kreis in Nordrhein-Westfalen, der keiner eigenen Mietenstufe mehr bedarf, ist zu streichen. Das Statistische Bundesamt hat dafür die richtige Zuordnung der Mietenstufen für die betroffenen Gemeinden festgestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Neuordnung der 15 Gemeinden in Baden-Württemberg führt dazu, dass die Zuordnung in eine höhere Mietenstufe erfolgt. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben in

Höhe von rund 1 Million Euro ab 2023 für Bund und Länder, die die Wohngeldausgaben jeweils hälftig tragen.

Die Mehrausgaben auf Seiten des Bundes sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Einzelplans 25 aufzufangen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch erforderliche Neubewertungen von Wohngeldanträgen in betroffenen Gemeinden ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder in Höhe von 144 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07.03.23

Wo

**Verordnung
der Bundesregierung**

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 7. März 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung

Vom [...]

Auf Grund des § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle „Land: Baden-Württemberg“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe

„Bad Saulgau, Stadt	II“
---------------------	-----

wird eine Zeile mit der Angabe

„Bad Schönborn	IV“
----------------	-----

eingefügt.

b) Nach der Angabe

„Edingen-Neckarhausen	III“
-----------------------	------

wird eine Zeile mit der Angabe

„Eggenstein-Leopoldshafen	IV“
---------------------------	-----

eingefügt.

c) Nach der Angabe

„Ehingen (Donau), Stadt	III“
-------------------------	------

wird eine Zeile mit der Angabe

„Eislingen/Fils, Stadt	IV“
------------------------	-----

eingefügt.

d) Nach der Angabe

„Haigerloch, Stadt	I“
--------------------	----

wird eine Zeile mit der Angabe

„Hechingen, Stadt	IV“
-------------------	-----

eingefügt.

e) Nach der Angabe

„Heidelberg, Stadt	V“
--------------------	----

wird eine Zeile mit der Angabe

„Heidenheim an der Brenz, Stadt	IV“
---------------------------------	-----

eingefügt.

f) Nach der Angabe

„Lauda-Königshofen, Stadt	I“
---------------------------	----

wird eine Zeile mit der Angabe

„Lauffen am Neckar, Stadt	IV“
---------------------------	-----

eingefügt.

g) Nach der Angabe

„Phillipsburg, Stadt	II“
----------------------	-----

wird eine Zeile mit der Angabe

„Plankstadt	IV“
-------------	-----

eingefügt.

h) Nach der Angabe

„Rheinau, Stadt	II“
-----------------	-----

wird eine Zeile mit der Angabe

„Rheinstetten, Stadt	IV“
----------------------	-----

eingefügt.

i) Nach der Angabe

„Schramberg, Stadt	II“
--------------------	-----

wird eine Zeile mit der Angabe

„Schriesheim, Stadt	IV“
---------------------	-----

eingefügt.

j) Nach der Angabe

„Sinsheim, Stadt	III“
------------------	------

wird eine Zeile mit der Angabe

„Sinzheim	IV“
-----------	-----

eingefügt.

k) Nach der Angabe

„Titisee-Neustadt, Stadt	II“
--------------------------	-----

wird eine Zeile mit der Angabe

„Trossingen, Stadt	IV“
--------------------	-----

eingefügt.

l) Nach der Angabe

„Tübingen, Universitätsstadt	VII“
------------------------------	------

wird eine Zeile mit der Angabe

„Tuttlingen, Stadt	IV“
--------------------	-----

eingefügt.

m) Nach der Angabe

„Waldbronn	IV“
------------	-----

wird eine Zeile mit der Angabe

„Waldkirch, Stadt	IV“
-------------------	-----

eingefügt.

n) Nach der Angabe

„Wangen im Allgäu, Stadt	III“
--------------------------	------

wird eine Zeile mit der Angabe

„Wehr, Stadt	IV“
--------------	-----

eingefügt.

o) Nach der Angabe

„Weingarten, Stadt	V“
--------------------	----

wird eine Zeile mit der Angabe

„Weinheim, Stadt	IV“
------------------	-----

eingefügt.

2. Die Tabelle „Land: Nordrhein-Westfalen“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe

„Attendorf, Stadt	II“
-------------------	-----

wird eine Zeile mit der Angabe

„Augustdorf	I“
-------------	----

eingefügt.

b) Nach der Angabe

„Neuss, Stadt	IV“
---------------	-----

wird eine Zeile mit der Angabe

„Nideggen, Stadt	II“
------------------	-----

eingefügt.

c) Nach der Angabe

„Niederzier	“
-------------	---

wird eine Zeile mit der Angabe

„Nordkirchen	“
--------------	---

eingefügt.

d) Nach der Angabe

„Borken	“
---------	---

wird die Angabe

„Coesfeld	“
-----------	---

gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) wurden zum 1. Januar 2023 auch die Mietenstufen für Kreise und Gemeinden angepasst.

Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe richtet sich nach dem Mietenniveau, welches nach § 12 Absatz 4 Satz 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) durch das Statistische Bundesamt auf Grundlage der amtlichen Wohngeldstatistik festgestellt wird. Dabei wird nach § 12 Absatz 3 WoGG den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 10 000 jeweils eine eigenen Mietenstufe zugeordnet und die Gemeinden mit einer Einwohnerzahl unter 10 000 und gemeindefreie Gebiete ihren jeweiligen Kreisen.

Für die Wohngeldreform zum 1. Januar 2023 wurden die dafür notwendigen Berechnungen auf Basis der Datengrundlage zu den Stichtagen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 durchgeführt. Aufgrund eines Übertragungsfehlers beim Statistischen Bundesamt wurden bei der Anpassung der Mietenstufen 18 Gemeinden irrtümlich ihren jeweiligen Kreisen zugeordnet anstatt ihnen eigene Mietenstufen zuzuweisen. In Folge dessen wurden 15 Gemeinden in Baden-Württemberg zu niedrig eingestuft. Weiteren drei Gemeinden in Nordrhein-Westfalen wurde keine eigene Mietenstufe zugeordnet; allerdings wurden sie richtig eingestuft, da die Mietenstufe ihres Landkreises genauso hoch ist wie ihre künftige eigene Mietenstufe. Die Zuordnung eines Kreises in Nordrhein-Westfalen zu einer Mietenstufe entfällt, weil dieser Kreis keine Gemeinden mehr mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern umfasst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält die Neuordnung der Mietenstufen für die 18 Gemeinden, die irrtümlich keine eigene Mietenstufe erhalten haben. Die Korrektur ist durch eine Änderung der Anlage zur Wohngeldverordnung möglich. Die Mietenstufe für den Kreis in Nordrhein-Westfalen, der keiner eigenen Mietenstufe mehr bedarf, ist zu streichen. Das Statistische Bundesamt hat dafür die richtige Zuordnung der Mietenstufen für die betroffenen Gemeinden festgestellt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung der Bundesregierung für die Änderung der Anlage der Wohngeldverordnung folgt aus § 38 Nummer 2 WoGG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Mit der Neuordnung der Mietenstufen für die 18 Gemeinden, die irrtümlich ihrem Landkreis zugeordnet wurden, und dem Wegfall der Zuordnung des Kreises zu einer Mietenstufe wird die Anlage zur Wohngeldverordnung korrigiert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Korrektur der Mietenstufenzuordnung hat keine Verwaltungsvereinfachung zum Ziel.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Korrektur bei der Neuordnung der Mietenstufen entspricht dem Ziel der Verbesserung des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft. Durch die Korrektur der Mietenstufen für die 15 Gemeinden in Baden-Württemberg, die zuvor ihrem Landkreis mit niedrigerer Mietenstufe zugeordnet waren, wird eine Leistungsverbesserung des Wohngeldes erreicht und dadurch ein sozialer Ausgleich gefördert.

Die Leistungsverbesserungen des Wohngeldes kommen einkommensschwachen Haushalten zugute, indem diese bei den Wohnkosten entlastet werden.

Die begünstigten Haushalte sind nicht nur auf ein besonders mietgünstiges und daher beschränktes Wohnungsmarktsegment begrenzt. Dies unterstützt die Erhaltung und Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen in den Wohnquartieren und vermeidet eine unerwünschte Spaltung des Wohnungsmarktes.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Neuordnung der 15 Gemeinden in Baden-Württemberg führt dazu, dass die Zuordnung in eine höhere Mietenstufe erfolgt. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 1 Million Euro ab 2023 für Bund und Länder, die die Wohngeldausgaben jeweils hälftig tragen.

Die Mehrausgaben auf Seiten des Bundes sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Einzelplans 25 aufzufangen.

4. Erfüllungsaufwand

Durch die vorliegende Verordnung werden zusätzlich 18 Gemeinden in der Anlage der Wohngeldverordnung neu aufgenommen. Diesen Gemeinden wird eine eigene Mietenstufe zugeordnet. Erfüllungsaufwand entsteht den zuständigen Wohngeldbehörden der Länder für die nun erforderliche Neuberechnung von Mietzuschüssen bzw. Lastenzuschüssen bereits bewilligter Wohngeldanträge nach den durch die vorliegende Rechtsänderung angepassten Mietenstufen, sofern sich für die hiermit in der Anlage neu aufgenommenen Gemeinden die Mietenstufenzuordnung ändert.

Entsprechend einer Auswertung des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung auf Grundlage der Wohngeldstichprobe des Statistischen Bundesamts waren im Jahr 2021 in den neu aufgenommenen Gemeinden insgesamt rund 2 300 Haushalte anspruchsberechtigt. Für drei der 18 neu aufgenommenen Gemeinden gilt jedoch weiterhin die gleiche

Mietenstufe wie bisher, dementsprechend sind nur rund 2 100 Haushalte aus den übrigen 15 Gemeinden von einer Neubewertung der Mietzuschüsse bzw. Lastenzuschüsse betroffen.

Von der erforderlichen Neubewertung sind in den betroffenen Gemeinden ebenfalls Wohngeldanträge betroffen, die auf Grundlage des Wohngeld-Plus-Gesetzes seit dem 1. Januar 2023 erstmalig gestellt und beschieden wurden. Wie viele dieser zwischen dem 1. Januar 2023 und dem Zeitpunkt der Verkündung der vorliegenden Änderungsverordnung gestellten Anträge auch bereits in diesem Zeitraum von der Verwaltung bearbeitet werden können, ist ungewiss und kann lediglich anhand von Annahmen geschätzt werden. Zum Zwecke der Schätzung wird angenommen, dass in den betroffenen 15 Gemeinden aufgrund des Wohngeld-Plus-Gesetzes insgesamt wöchentlich 100 zusätzliche Wohngeldanträge bearbeitet werden.

Nachfolgend wird die wahrscheinliche Annahme berechnet, dass die vorliegende Rechtsänderung zum 14. April 2023 verkündet wird. Hiernach hätten die zuständigen Wohngeldbehörden rund 3 600 ($= 2\,100 + 15 \cdot 100$) Wohngeldanträge neu zu bewerten.

Die hierbei zugrundeliegende Bearbeitungszeit pro erneuter Antragsprüfung für Wohngeld von 72 Minuten ergibt sich aus der Gewichtung der Bearbeitungszeiten für die Prüfung eines Wiederholungsantrags auf Mietzuschuss (90 Prozent der Fälle; mit 70 Minuten) und Lastenzuschuss (10 Prozent der Fälle; mit 92 Minuten). Dabei wird davon ausgegangen, dass für die Neubewertung der Wohngeldanträge ein Mitarbeiter der Kommunen im mittleren Dienst mit einem Lohnsatz von 33,40 Euro pro Stunde zuständig ist.

Es ergibt sich somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von rund 144 000 Euro, wenn die vorliegende Verordnung zum 14. April 2023 verkündet wird.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung und eine Evaluierung der Regelungen sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Wohngeldverordnung)

Die Korrektur der Mietenstufenzuordnung führt dazu, dass das Mietenniveau in den betroffenen Gemeinden sachgerecht entsprechend der Vorschrift des § 12 Absatz 4 WoGG ermittelt wird und entsprechend der Vorschrift des § 12 Absatz 3 WoGG eine gesonderte Feststellung der Mietenstufe bei einer Einwohnerzahl von mindestens 10 000 für diese Gemeinde gewährleistet ist.

In Baden-Württemberg erfolgt die Zuordnung der betroffenen 15 Gemeinden jeweils in eine höhere Mietenstufe. Dies hat zur Folge, dass in diesen Gemeinden die Höchstbeträge für

die bei Wohngeldberechnung zu berücksichtigenden Miete und Belastung höher ausfallen. Dadurch ist eine höhere Miete in der Wohngeldberechnung berücksichtigungsfähig, so dass Wohngeldhaushalte in diesen Gemeinden ein höheres Wohngeld erhalten können.

In Nordrhein-Westfalen führt die Korrektur der Zuordnung der Mietenstufen nicht zu einer Zuordnung zu einer höheren Mietenstufe. Die Höchstbeträge für Miete und Belastung steigen in diesen Gemeinden daher nicht durch die Neuordnung. Die Streichung des Kreises Coesfeld ist erforderlich, da der Kreis keine Gemeinden mehr mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner umfasst und daher keiner eigenen Mietenstufe bedarf.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz den Tag des Inkrafttretens. Das rückwirkende Inkrafttreten stimmt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wohngeld-Plus-Gesetzes zum 1. Januar 2023 überein. Dies ist erforderlich, da mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz die Einkommensgrenzen im Wohngeld angehoben und in der Folge auch die Mietenstufen den Gemeinden und Kreisen neu zugeordnet wurden. Die Neuordnung der Gemeinden führt zu keiner Schlechterstellung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger.